



---

## Stellungnahme

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.

---

Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe  
öffentlicher Aufträge**  
BT-Drucksache 21/1934

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

**Siehe Anlage**

Stellungnahme der BAUINDUSTRIE zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur

**Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge  
(BT-Drucksache 21/1934)**

Stand: 06.11.2025

## Inhalt

0.	Zusammenfassung	2
A.	BAUINDUSTRIE	3
B.	Ziele des Gesetzentwurfs	3
C.	Schwerpunkte der BAUINDUSTRIE	4
1.	Gesamtleistung und Einzelaufträge - § 97 Absatz 4 GWB	4
a)	Strenge deutsche Regelung und akuter Handlungsbedarf in der öffentlichen Beschaffung	4
b)	Strenge deutsche Rechtsprechung	4
c)	Gesetzentwurf der Bundesregierung	5
d)	Förderung des Mittelstands und serieller, modularer Bauweisen	6
e)	Deutsches Vorbild für Europa?	7
f)	Vorschlag des Bundesrates	8
2.	Wichtige Vereinfachungen unterhalb der Schwellenwerte – § 30	8
	Haushaltsgrundsätzgesetz	8
a)	Neue Vergabeverfahren	8
b)	Früheren Vorschlag aus dem Bundesfinanzministerium aufnehmen: Gemeinsame Verwaltungsvorschrift Bundesregierung und Bundesrat (neuer Absatz 2)	9

## **0. Zusammenfassung**

1. Das deutsche Vergaberecht oberhalb der Schwellenwerte ist kompliziert und unübersichtlich. Aus diesem Grund hat der Europäische Rechnungshof festgestellt, dass insbesondere die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) an öffentlichen Aufträgen zu gering ist.
2. Zudem geht das deutsche Vergaberecht an einigen Stellen über europäische Vorgaben hinaus. Insbesondere der deutsche Grundsatz, zahlreiche Einzelaufträge („Lose“) zu vergeben und eine Gesamtleistung nur, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies „erfordern“, weicht von der jetzigen EU-Regelung ab. Dadurch entstehen in der Projektabwicklung öffentlicher Bauprojekte diverse Nachteile für Auftraggeber und die Termin- und Kostensicherheit, die zu einer konfliktgeprägten Kultur unter den Projektbeteiligten führen.
3. Auch wenn die Losvergabe in vielen Fällen gerechtfertigt ist, führt sie in anderen Situationen zu einer Überlastung der Verwaltung mit zunehmend beschränkten personellen und sachlichen Mitteln, wenn beispielsweise der kommunale Neubau einer Förderschule mindestens 6 Jahre und über 50 Einzelaufträge („Lose“) beansprucht und sich die ursprünglich geschätzten Kosten nahezu verdoppeln.
4. Ohne grundlegende Vereinfachungen können Bund, Bundesländer und Kommunen die anstehenden erheblichen (Bau-)Aufgaben weder bedarfs- noch zeitgerecht erfüllen.
5. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung kommt dieser Anspruchshaltung leider nicht vollends nach. Dies gilt auch für den neu eingefügten Satz 4 in § 97 Abs. 4 GWB, wodurch statt zahlreicher Einzelaufträge („Lose“) mit hohem Begründungsaufwand eine Gesamtleistung vergeben werden darf, wenn zeitliche Gründe dies „erfordern“ für aus dem Sondervermögen finanzierte Infrastrukturvorhaben ab einem geschätzten Wert von rund 14 Millionen Euro ohne Umsatzsteuer. Das Sondervermögen stellt „zusätzliche“ Mittel bereit, kann aber den anstehenden erheblichen Beschaffungsbedarf von Bund, Bundesländern und Kommunen nur zu einem Teil abdecken. Es macht deshalb nur wenig Sinn, für den gleichen Beschaffungsgegenstand unterschiedliche Beschaffungsregeln anzuwenden, nur weil die Finanzierung in einigen Fällen aus dem Sondervermögen stammt und zufällig eine bestimmte Projektgröße erreicht wird.
6. Bedarfs- und praxisgerecht hat der Bundesrat vorgeschlagen, dass wirtschaftliche, technische oder zeitliche Gründe eine Gesamtleistung „rechtfertigen“ müssen (BR-Drucksache 380/25). Die Formulierung „rechtfertigen“ lehnt sich an das Haushaltsgesetzgesetz (§ 30) an. Sie entspricht dem Ergebnis einer umfassenden Befragung aller Beschaffungsbeteiligten durch das Bundeswirtschaftsministerium.
7. Angesichts bislang abweichender Rechtsprechung sollte der Gesetzgeber unbedingt klarstellen, dass auch externe Kosten als „wirtschaftliche Gründe“ nach § 97 Absatz 4 GWB bei der Entscheidung für eine Gesamtleistung berücksichtigt werden dürfen. Darauf hat der Deutsche Baugerichtstag zutreffend hingewiesen.
8. Für das deutsche Vergaberecht unterhalb der Schwellenwerte fasst das Haushaltsgesetzgesetz (§ 30) die wesentlichen Grundsätze einer transparenten und wirtschaftlichen Beschaffung im Wettbewerb einheitlich, kurz und übersichtlich für Bund und Bundesländer in einem Paragraphen zusammen.

9. Neue Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte einzuführen, wird begrüßt. Ergänzt werden sollte, dass Bundesregierung und Bundesrat das Verfahren in einer gemeinsamen Verwaltungsvorschrift regeln können (Absatz 2 neu).
10. Nicht gestrichen werden sollte in der Bundeshaushaltssordnung (§ 55), dass Auftraggeber des Bundes beim Abschluss von Verträgen nach einheitlichen Verwaltungsvorschriften zu verfahren haben (Absatz 2).

## A. BAUINDUSTRIE

Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. und seine Mitgliedsverbände (folgend BAUINDUSTRIE) vertreten rund 2.000 Unternehmen des vorwiegend familiengeführten bauindustriellen Mittelstands sowie große Unternehmen. Unsere Unternehmen sind lokal, regional, bundes-, europa- sowie weltweit tätig. Sie bauen rund 80 Prozent der öffentlichen Verkehrs-, Ingenieur- und Energieinfrastruktur in Deutschland sowie die überwiegende Zahl der Mehrfamilienhäuser (Geschosswohnungsbau) und erbringen hoch spezialisierte Leistungen, etwa im Akustik- und Trocken-, Fassaden-, Feuerfest und Schornstein- sowie Leitungsbau. Jungen Unternehmen aus „neuen Technologien“ (Construction Tech) dient unsere ConTech Plattform zum Austausch sowie als Sprachrohr gegenüber Baubeteiligten und Politik.

## B. Ziele des Gesetzentwurfs

Das Sofortprogramm der Bundesregierung vom 28. Mai 2025 mit dem Titel „Verantwortung für Deutschland“ soll Investitionen in Deutschland deutlich erleichtern und beschleunigen. Abschnitt „2. Vereinfachung und Beschleunigung“ kündigt zentrale Maßnahmen an, einschließlich einer „Vereinfachung, Beschleunigung und Digitalisierung des Vergaberechts“.

Wir begrüßen, dass den mutigen und wichtigen Ankündigungen der Bundesregierung fristgerecht Taten folgen. Und insbesondere, dass es im inzwischen vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Vergabebeschleunigung ausdrücklich heißt:

*„Die öffentliche Beschaffung muss einfacher, schneller und flexibler werden, um die staatliche Reaktion auf die derzeitigen großen und dringlichen Herausforderungen, etwa die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, die Erneuerung und Verbesserung der Infrastruktur und die beschleunigte Digitalisierung angemessen zu unterstützen. Vergabeverfahren müssen beschleunigt, das Vergaberecht vereinfacht werden. Die Verwaltung, gerade im kommunalen Bereich, und die Wirtschaft sollen von Regelungen entlastet werden, die einen unverhältnismäßig hohen Mehraufwand für alle Akteure verursachen.“*

## C. Schwerpunkte der BAUINDUSTRIE

### 1. Gesamtleistung und Einzelaufträge - § 97 Absatz 4 GWB

#### a) Strenge deutsche Regelung und akuter Handlungsbedarf in der öffentlichen Beschaffung

Weit über europäische Vorgaben hinaus müssen deutsche Vergabestellen in Bund, Bundesländern und Kommunen seit 2008 jede Beschaffung in zahlreiche Einzelaufträge (so genannte „Lose“) aufteilen. Eine Gesamtleistung kommt nur in Betracht, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies „erfordern“. Als Folge sind deutsche Vergabeverfahren sehr kosten-, personal- und zeitintensiv. Und sehr anfällig für Beschwerden und Verzögerungen.

Beispielsweise dauert der aktuelle Neubau einer kommunalen Förderschule im Landkreis Meißen mindestens 6 Jahre. Wobei 3 Jahre auf die Planung und – voraussichtlich – 3 weitere Jahre auf die Vergabe und Ausführung von über 50 Einzelaufträgen („Losen“) entfallen, die jeweils auf den niedrigsten Angebotspreis vergeben werden. Ob das Vorhaben wie geplant bis Ende 2027 fertig wird, bleibt abzuwarten. Die Vergabe aller Einzelaufträge wird mindestens bis Anfang kommenden Jahres beanspruchen. Wobei Angebotsfristen wiederholt verlängert werden mussten und zur Holzfassade nur 2 Angebote vorgelegt wurden. Weshalb diese Einzelleistung aufgrund unzureichender Mittel bislang offenbar nicht vergeben werden konnte. Hinzu kommt: Im Jahr 2021 belief sich der Kostenvoranschlag zunächst auf 15,2 Millionen Euro. Die in diese Hochrechnung bereits eingerechnete Kostensteigerung von vier Prozent war jedoch nicht haltbar. Im Oktober des Jahres 2023 musste der Landkreis die Summe aufgrund der enormen Steigerungen der Kosten im Bausektor um mehr als 10 Millionen Euro auf 25,4 Millionen nach oben korrigieren. Was das Vorhaben wirklich kosten wird, bleibt abzuwarten. Und ein Projektsteuer musste beauftragt werden, die komplexe Koordinierung zu übernehmen.

Das Bundeswirtschaftsministerium hat bereits 2015 in einer Befragung von über 1.000 Kommunen festgestellt, dass die Kosten konventionell realisierter Projekte (in Fach- und Teillosen) bei über 50 % höher gewesen seien als geplant.<sup>1</sup> Jede zweite Kommune (50 %) berichtete, dass die Bauzeiten konventioneller Projekte meist überschritten worden seien. Die Hertie School of Governance wird noch deutlicher. Sie hat herausgefunden, dass Verkehrsprojekte in Deutschland im Schnitt 33 % teurer würden als veranschlagt, öffentliche Gebäude um rund 44 %.<sup>2</sup> Die Reformkommission „Bau von Großprojekten“ des Bundesverkehrsministeriums hat deshalb die Nutzung aller Vergabeformen befürwortet und empfohlen, den strikten Grundsatz zahlreicher Einzelaufträge („Lose“) zu lockern.<sup>3</sup>

#### b) Strenge deutsche Rechtsprechung

Zu den beschriebenen Nachteilen kommt eine strenge deutsche Rechtsprechung, wenn ausnahmsweise wirtschaftliche oder technische Gründe eine Gesamtleistung „erfordern“. Dazu muss die Vergabestelle bereits vor Beginn des Vergabeverfahrens alle Gesichtspunkte

<sup>1</sup> [https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Publikationen/Schlaglichter-der-Wirtschaftspolitik/schlaglichter-der-wirtschaftspolitik-05-2015.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Publikationen/Schlaglichter-der-Wirtschaftspolitik/schlaglichter-der-wirtschaftspolitik-05-2015.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

<sup>2</sup> <https://www.hertie-school.org/de/beitrag/content/studie-oeffentliche-grossprojekte-im-schnitt-73-prozent-teurer-als-geplant>

<sup>3</sup> <https://www.bmv.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/reformkommission-bau-von-grossprojekten.html>

umfassend abwägen und ihre Entscheidung so „wasserdicht“ dokumentieren, dass sie später nachweisen kann, dass die Gesamtleistung wirklich „erforderlich“ war. Folgende Beispiele:

- Oberlandesgericht Rostock, 10. Januar 2025 – 17 Verg 4/24 „Feuerwehrgebäude“: *Zeitliche Gründe* reichen derzeit nur bei unverhältnismäßigen Kosten oder starker Verzögerung; dies ist naheliegend bei Millionenbeträgen oder mehreren Jahren.
- Oberlandesgericht Düsseldorf, 21. August 2024 – Verg 7/24 „Fahrbahnerneuerung Autobahnkreuz Rüsselsheim - Verkehrssicherung“: Erforderlich sind erhebliche eigene wirtschaftliche Vorteile des Auftraggebers. Gemeinwohlinteressen wie Klimaschutz, Verkehr, Sicherheit dürfen nicht für Gesamtvergaben berücksichtigt werden (gleich lautend Parallelverfahren Verg 6/24 „Fahrbahnerneuerung Autobahnkreuz Rüsselsheim – Leitplanken“).
- Vergabekammer Niedersachsen, 29. November 2024 – VgK-29/2024 „Lärmschutzwand Brücke“: Auftraggeber müssen „*den gesamten Alternativenraum prüfen*“, bevor sie Gesamtvergabe nutzen.

Diese strenge Rechtsprechung hat der deutsche Gesetzgeber mit seiner 2008 geschaffenen strengen gesetzlichen Regelung auf den Weg gebracht. Sie führt zu einer „Beweislastfalle“: Auftraggeber entscheiden nicht nach Bau- und Projektlogik, sondern aus Sorge vor Nachprüfungsverfahren. So hatten die beiden oben genannten Entscheidungen des Oberlandesgerichts Düsseldorf zur Folge, dass das Vorhaben erst ein Jahr später und mit einer um mehrere Monate längeren Ausführungszeit für die geforderten Einzelaufträge begonnen werden konnte. Diese erhebliche Verzögerung müssen Auftraggeber künftig in ihre Abwägung „einrechnen“, ob sie das Risiko einer Gesamtleistung eingehen.

Im Jahr 2008 hatten der Finanz-, Wirtschafts- und Wohnungsausschuss des Bundesrates auf absehbare Probleme der damaligen Neufassung des § 97 Absatz 4 GWB hingewiesen und alternative Formulierungen vorgeschlagen (Bundesrats-Drucksache 349/1/08).

Inzwischen teilen alle kommunalen Auftraggeber, die Wohn- und Immobilienwirtschaft, der Deutsche Baugerichtstag und der Deutsche Anwaltverein die Kritik.

Ohne grundlegende Vereinfachungen können Bund, Bundesländer und Kommunen die anstehenden erheblichen (Bau-)Aufgaben weder bedarfs- noch zeitgerecht erfüllen. Nur eines von vielen Symptomen ist, dass die Deutschen Bahn wegen der maroden Schieneninfrastruktur im Oktober 2025 einen neuen Tiefststand von gerade einmal 50,1 Prozent Pünktlichkeit im Fernverkehr erreichen konnte.

### c) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Keine bedarfs- und praxisgerechte Vereinfachung schafft der Gesetzentwurf der Bundesregierung. Deutlich zu eng gefasst ist es, dass ausnahmsweise eine Gesamtleistung vergeben werden darf statt zahlreicher Einzelaufträge („Lose“), wenn lediglich zeitliche Gründe dies „erfordern“ für aus dem Sondervermögen finanzierte Infrastrukturvorhaben ab einem geschätzten Wert von rund 14 Millionen Euro ohne Umsatzsteuer.

Das Sondervermögen stellt „zusätzliche“ Mittel bereit und kann den anstehenden erheblichen Beschaffungsbedarf von Bund, Bundesländern und Kommunen aber nur zu einem Teil abdecken. Es macht keinen Sinn, für den gleichen Beschaffungsgegenstand

unterschiedliche Beschaffungsregeln anzuwenden, nur weil die Finanzierung aus dem Sondervermögen stammt und eine bestimmte Projektgröße erreicht ist.

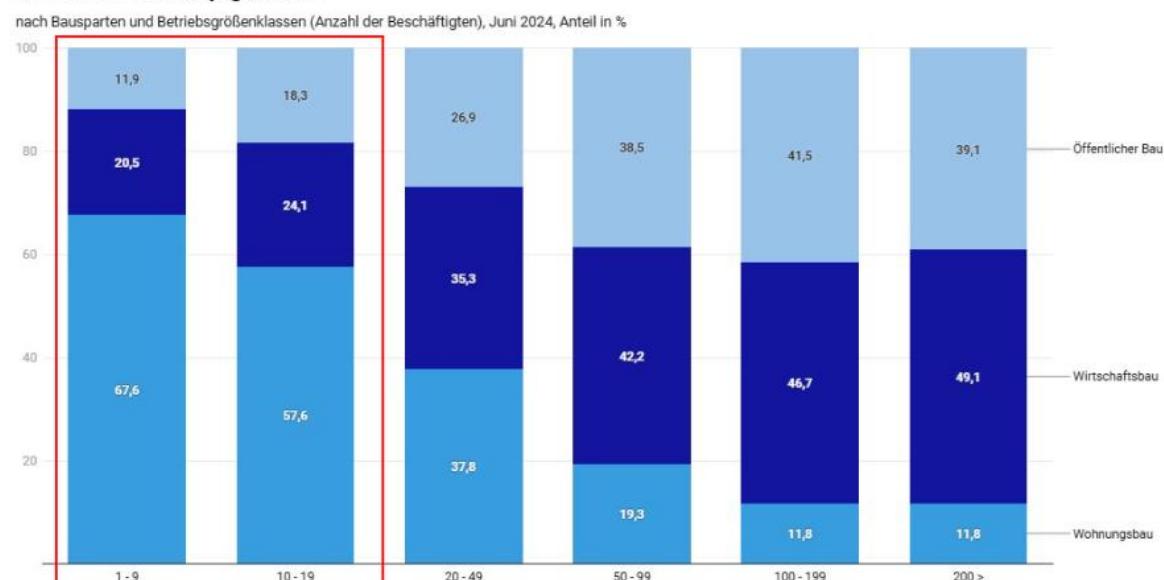
Jede Beschaffung grundsätzlich in zahlreiche Einzelaufträge („Lose“) aufteilen zu müssen,

- führt beispielsweise im Hochbau, also für Kindergärten, Krankenhäuser, Schulen oder Wohngebäude regelmäßig zu über 50 (!) Einzelleistungen, die über Jahre zeitaufwändig vorbereitet, geplant, genehmigt und schließlich ausgeführt werden müssen mit dem Nachteil, dass ohnehin knappes Fachpersonal der Vergabestellen über Jahre mit wenigen Vorhaben voll ausgelastet ist, und dem erheblichen Risiko, dass Probleme bei auch nur einem Einzelauftrag alle Folgeaufträge nachteilig beeinflussen,
- schafft erhebliche Abgrenzungs-, Koordinierungs- und Haftungsprobleme hinsichtlich der Einzelaufträge,
- lässt für Innovationen und Optimierungen sehr wenig Raum; statt eines Wettbewerbs um die beste Gesamtleistung findet in der Regel für jede Einzelleistung ein intensiver reiner Preiswettbewerb statt, den allein das „billigste“ Angebot entscheidet,
- verursacht erheblichen Personal-, Kosten und Zeitaufwand für die Vergabestelle und
- hat zu Entscheidungen deutscher Gerichte geführt, mit denen die gesetzliche Regelung inzwischen so weit verschärft wurde, dass keine deutsche Vergabestelle mehr rechtssicher und mit vertretbarem Aufwand vom Grundsatz der Losaufteilung abweichen kann (siehe insbesondere Oberlandesgericht Düsseldorf oben, das für die Nachprüfung von Beschwerden gegen alle Vergabestellen des Bundes zuständig ist).

#### d) Förderung des Mittelstands und serieller, modularer Bauweisen

In der Diskussion um das Vergabebeschleunigungsgesetz wird betont, dass eine Beschaffung in zahlreichen Einzelaufträgen („Losen“) deshalb wichtig sei, da 95 % der Baubetriebe weniger als 20 Beschäftigte hätten und die Einzelaufträge („Lose“) damit den Zugang zum öffentlichen Bau ermöglichen.

##### Umsatz im Bauhauptgewerbe



Quelle: Statistisches Bundesamt<sup>4</sup>

<sup>4</sup> <https://www.bauindustrie.de/zahlen-fakten/publikationen/bauwirtschaft-im-zahlenbild/umsaetze-im-bauhauptgewerbe-nach-betriebsgroessenklassen>

Stimmt das? Nein. Ein Blick in die Umsatzstatistik des Statistischen Bundesamtes (siehe Grafik, Seite 6) zeigt, dass kleine Unternehmen ihre Umsätze weit überwiegend im privaten Bereich erwirtschaften, also im Wohnungs- und Gewerbebau – und nicht im öffentlichen Bau, trotz des dort geltenden strikten Grundsatzes zahlreicher Einzelaufträge („Lose“).

Grund ist, dass kleine Unternehmen – wenn sie vor der Wahl stehen, für einen privaten oder öffentlichen Bauherrn zu arbeiten – die Beteiligung an bürokratischen, öffentlichen Vergabeverfahren scheuen. Eine Beteiligung ist aufwändig und regelmäßig unwirtschaftlich. Der sichere private Zuschlag ist deutlich vorteilhafter als die Aussicht, in einem Vergabeverfahren den billigsten Preis anbieten zu müssen, um im Wettbewerb möglicherweise den Zuschlag zu erhalten – oder auch nicht. Kleine Unternehmen können sich den damit verbundenen Aufwand und die unsichere Erfolgsaussicht finanziell nicht leisten. Dies bestätigt der Europäische Rechnungshof in einem Sonderbericht zum Öffentlichen Auftragswesen aus dem Jahr 2023.<sup>5</sup> Dort heißt es, dass Bieter die Dauer von Vergabeverfahren als zu lang, Vergabeverfahren als zu kompliziert und die Beteiligung hieran als zu aufwändig bezeichnen. Auch das Bundesministerium für Digitalisierung und Staatsmodernisierung hat hohe Transaktionskosten als einen Grund dafür genannt, dass gerade kleine und mittlere Unternehmen sich nicht an Vergabeverfahren beteiligen. Die Art der Vergabe spielt keine Rolle. Zudem sei die Zahlungsmoral laut Baugewerbe im privaten Bereich höher als bei der öffentlichen Hand. Es ist somit der klassische Mittelstand ab einer Firmengröße von rund 100 Beschäftigten, bei dem die öffentliche Auftragsvergabe wesentlich zum Umsatz beiträgt. Diese Betriebe sind sowohl als Generalunternehmer als auch im Bereich einzelner Fachlose engagiert.

Zudem verlangt das modulare oder serielle Bauen und Sanieren eine passgenaue Abstimmung vorgefertigter Teilleistungen zu einer Gesamtleistung, die durch den strengen Losgrundsatz verhindert wird. Dabei ist dies eine wichtige Ergänzung zum konventionellen Bauen – für Büros, Wohnungen, Brücken, Tunnel, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Schulen und Verwaltungsgebäude, oder für die klimagerechte Sanierung großer Gebäudebestände. Durch die Vorfertigung einzelner Elemente oder ganzer (Raum-)Module lassen sich Bauzeiten erheblich reduzieren und bei entsprechender Skalierung Kosten senken. Dies belegen unter anderem die Ergebnisse der Rahmenvereinbarung des Gesamtverbands Deutscher Wohnungsunternehmen.<sup>6</sup> Um diese wichtigen Potenziale nutzen zu können, kommt nur eine Gesamtleistung in Betracht, da sich einzelne Teilleistungen nicht aus dem Vorfertigungsprozess herauslösen lassen.

### e) Deutsches Vorbild für Europa?

Europaweit ist es Vergabestellen seit 2014 grundsätzlich selbst überlassen, zahlreiche Einzelaufträge („Lose“) oder eine Gesamtleistung zu vergeben. Wird auf Einzelaufträge verzichtet, ist dies zu begründen („comply or explain“). Diese Begründung ist zu dokumentieren, unterliegt aber keiner behördlichen oder gerichtlichen Kontrolle.

Eine Übersicht, die der Europäische Rechnungshof in seinem Sondergutachten zum

---

<sup>5</sup> <https://www.eca.europa.eu/de/publications/SR-2023-28>

<sup>6</sup> <https://www.gdw.de/seriellesbauen2-0/> sowie [https://www.gdw.de/media/2023/11/praesentation-pk-serielles-und-modulares-bauen\\_09.11.2023.pdf](https://www.gdw.de/media/2023/11/praesentation-pk-serielles-und-modulares-bauen_09.11.2023.pdf)

Öffentlichen Auftragswesen aus dem Jahr 2023 veröffentlicht hat (Seite 34, Abbildung 10), zeigt, dass die wesentlich strengere deutsche Gesetzgebung nicht dazu geführt hat, dass hier wesentlich mehr KMU an Beschaffungen der öffentlichen Hand beteiligt werden, als in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.<sup>7</sup> Diesen Befund bestätigt eine weitere Übersicht, welche die Europäische Kommission im Oktober 2025 in ihrer Bewertung der europäischen Richtlinien zum öffentlichen Auftragswesen veröffentlicht hat (Seite 222, Übersicht 91).<sup>8</sup>

Es gibt somit keine empirische Evidenz, dass die Losaufteilung zu einer höheren Beteiligung von KMU führt. Dies trifft auch auf juristische Argumente einer vermeintlichen Wettbewerbsverzerrung bei einer möglichen Flexibilisierung des Vergaberechts zu. Denn: KMU sind vor allem im privaten Bereich tätig, in dem es keinen Losaufteilungsgrundsatz gibt.

#### **f) Vorschlag des Bundesrates**

Bedarfs- und praxisgerecht hat der Bundesrat vorgeschlagen, dass wirtschaftliche, technische oder zeitliche Gründe eine Gesamtleistung „rechtfertigen“ müssen. Die Formulierung „rechtfertigen“ lehnt sich an das Haushaltsgesetz (§ 30) und die Bundeshaushaltswirtschaftsordnung (§ 55) an. Sie entspricht dem Ergebnis einer umfassenden Befragung aller Beschaffungsbeteiligten durch das Bundeswirtschaftsministerium. Überzeugende praktische oder rechtliche Gründe, warum dem Vorschlag des Bundesrates nicht entsprochen werden sollte, sind bislang nicht ersichtlich.

Angesichts bislang abweichender Rechtsprechung (siehe oben, Oberlandesgericht Düsseldorf) sollte der Gesetzgeber unbedingt klarstellen, dass auch externe Kosten als „wirtschaftliche Gründe“ nach § 97 Absatz 4 GWB bei der Entscheidung für eine Gesamtleistung berücksichtigt werden dürfen. Darauf hat der Deutsche Baugerichtstag zutreffend hingewiesen.

### **2. Wichtige Vereinfachungen unterhalb der Schwellenwerte – § 30 Haushaltsgesetz**

#### **a) Neue Vergabeverfahren**

Zu begrüßen ist, dass laut Gesetzentwurf der Bundesregierung die bundesweiten Vorschriften für Vergabeverfahren, die nicht den Schwellenwert einer europaweiten Bekanntmachung erreichen, überarbeitet werden sollen. Grundsätzlich positiv ist, dass Vergabestellen neben der Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb auch eine Verhandlungsvergabe oder eine freihändige Vergabe jeweils mit Teilnahmewettbewerb zur Verfügung stehen soll und für Direktaufträge des Bundes (§ 55 Bundeshaushaltswirtschaftsordnung, Absatz 2 neu) eine einheitliche Wertgrenze von 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer vorgesehen ist. Die neue Möglichkeit einer Verhandlungsvergabe oder freihändigen Vergabe mit vorausgehender Bekanntmachung (zu verstehen als Aufforderung zur Angebotsabgabe) ist ein grundsätzlich neuer Weg.

---

<sup>7</sup> <https://www.eca.europa.eu/de/publications/SR-2023-28>

<sup>8</sup> [https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=SWD\(2025\)332&lang=en](https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=SWD(2025)332&lang=en)

**b) Früheren Vorschlag aus dem Bundesfinanzministerium aufnehmen:  
Gemeinsame Verwaltungsvorschrift Bundesregierung und Bundesrat  
(neuer Absatz 2)**

Ergänzend wäre wichtig – einem früheren Vorschlag des Bundesfinanzministeriums zu § 106 GWB entsprechend – eine mögliche gemeinsame Verwaltungsvorschrift von Bundesregierung und Bundesrat aufzunehmen (Absatz 2 neu), um das Verfahren im berechtigten Interesse von Vergabestellen und Unternehmen möglichst einheitlich zu gestalten. Eine solche gemeinsame Verwaltungsvorschrift könnte – soweit eine entsprechende Einigung erreicht wird – die Unterschwellenvergabeordnung für Lieferungen und Dienstleistungen sowie den Abschnitt 1 VOB/A für Bauleistungen in Bezug nehmen, gegebenenfalls in Form einer „Muster-Vergabeordnung“, wie sie beispielsweise im Bauordnungsrecht Anwendung findet.

---

**ANSPRECHPARTNER**

**Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.**

Sitz des Vereins: Berlin

Vereinsregister: Amtsgericht Charlottenburg

Registernummer: VR 18147 B

Lobby-Registernummer: R000789

Präsident: Peter Hübner

Hauptgeschäftsführer: Tim-Oliver Müller

Kontakt:

030 212 86-0

[tim.mueller@bauindustrie.de](mailto:tim.mueller@bauindustrie.de)

[www.bauindustrie.de](http://www.bauindustrie.de)